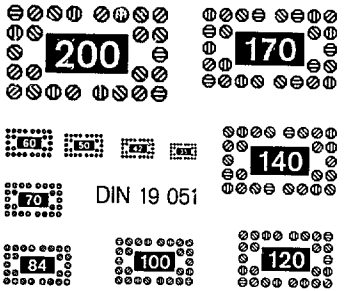

A 97 - 05813

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn

Haupt-Statut

des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Gärtnerverein“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er bezweckt durch Zusammenschluss der Berufsgenossen die Vertretung der gewerblichen und gesellschaftlichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder unter Ausschluss aller politischen und religiösen Fragen.

II. Mittel des Vereins.

§ 2. Als Mittel zur Erfüllung seines Zweckes dienen dem Verein in erster Linie seine Wohlfahrts- und Unterstützungseinrichtungen.

Der Verein erstrebt:

a. Die Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen durch Regelung der Arbeitszeit, der Lohnverhältnisse und des Wohnwesens, möglichste Abschaffung des Kost- und Logiswesens;
b. Allseitige Belehrung der Mitglieder durch Pflege der Fach- und Allgemeinbildung. (§§ 14, 15, 16, 17) Einrichtung und Unterhaltung von Fachkursen und Vortragsabenden;
c. Beseitigung der nichtnotwendigen Sonntagsarbeiten; Bezahlung der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten;

d. Regelung des Lehrlingswesens; Schaffung eines angemessenen Verhältnisses zwischen der Zahl der in einzelnen Geschäften tätigen Gehilfen und Lehrlinge, und Festsetzung der Vorbedingungen, unter denen ein Geschäftsbetrieb als zur Ausbildung von Lehrlingen geeignet anerkannt werden kann. Demzufolge: Schaffung von Lehrstellen-Nachweisen;

e. Obligatorischen Fortbildungs- bezw. Fachschulunterricht für alle Berufsangehörigen (Lehrlinge und Gehilfen) bis einschliesslich zum 18. Lebensjahre;

f. Errichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Stellennachweisen (§§ 22, 23);

g. Pflege des geselligen Verkehrs und Unterhaltung eines geordneten Herbergswesens (§§ 24, 25);

h. Pflege der Berufsstatistik;

i. Unterstellung der gesamten Gärtnerei bezw. des darin tätigen Personals unter die Reichsgewerbeordnung. — Zuständigkeit der Gewerbegerichte;

k. für die unter b, c, d, f genannten Bestrebungen nach Möglichkeit tarifliche Vereinbarungen mit den Prinzipalen bezw. deren Vereinen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern:

1. Kostenlos eine wöchentlich erscheinende Fachzeitung wirtschaftlichen und fachwissenschaftlichen Inhalts (§ 14),
2. Benutzung einer reichhaltigen Fach- und Sozialbibliothek (§ 15),
3. Beteiligung an Preisausschreiben (§§ 16, 17),
4. Unentgeltlichen Rechtsschutz (§§ 18, 19),
5. Rat und Auskunft, soweit es möglich, in allen Angelegenheiten (§ 20),
6. Reise- und Arbeitslosenunterstützung (§ 21),
7. Kostenlose Stellenvermittlung (§ 22),
8. Benutzung der Herbergen (§§ 24, 25),
9. Beteiligung an Versammlungen und Vorträgen.

Friedrich Bibliothek Stiftung

III. Mitgliedschaft.

§ 3. Als Mitglied kann jeder Gärtner aufgenommen werden, welcher das Statut für sich als rechtsverbindlich anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die eigenhändig ausgefertigte Beitrittserklärung ist an die Hauptgeschäftsstelle des Vereins oder an den zuständigen Zweigvereinsvorstand bezw. Zahlstellen-Vertrauensmann zu richten.

In Städten, wo zwölf Mitglieder sind, und ein Zweigverein nicht besteht, können diese mit Genehmigung der Hauptgeschäftsstelle als Zweigverein zusammentreten (§ 27). Weniger als zwölf Mitglieder können mit Genehmigung der Hauptgeschäftsstelle eine Zahlstelle bilden.

Die Namen der sich zu Mitgliedern Anmeldenden werden im Vereinsorgan veröffentlicht. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Veröffentlichung beim Hauptvorstande keine begründete Einsprache, so ist die Aufnahme gültig.

Die Aufnahme kann vom Hauptvorstande ohne Angabe der Gründe verweigert werden, sofern dies im Vereinsinteresse als notwendig bezw. als zweckmässig erscheint. Eine Beschwerde hiergegen kann nur bei der Generalversammlung angebracht werden.

Ein klagbares Recht der Mitglieder oder Zweigvereine gegen den Verein, dessen Vermögen, Einrichtungen und Leistungen jeder Art ist ausgeschlossen. Desgleichen findet keine Haftpflicht der Privatvermögen der Mitglieder und Zweigvereine für die Verbindlichkeiten des Vereins statt (§ 32, Abs. 3).

IV. Ende der Mitgliedschaft.

§ 4. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet, jedoch hat das betreffende Mitglied dieses dem Zweigvereins- bezw. Hauptvorstande schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft ruht während der Zeit militärischer Dienstleistungen. Es muss nach Ablauf dieser die Anmeldung bei der Hauptverwaltung jedoch binnen 4 Wochen geschehen, andernfalls die Mitgliedschaft erlischt.

A 97 - 05813

§ 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch die Hauptverwaltung oder einen Versammlungsbeschluss des zuständigen Zweigvereins erfolgen, wenn dasselbe:

1. ohne Stundung nachgesucht zu haben, länger als 2 Monate seine Beiträge schuldet (wer im 2. Monat nicht bezahlt, muss Stundung nachsuchen und kann ihm solche noch für einen weiteren Monat gewährt werden);
2. sich wiederholt Verstösse gegen das Statut schuldig macht, bezw. sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die den Vereinsinteressen entgegenwirken;
3. den Anordnungen des Hauptvorstandes, soweit solche durch das Statut begründet sind, nicht Folge leistet;
4. Veruntreuungen, Fälschungen und andere Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt, sich schuldig macht.

Wird von einem Zweigverein ein Mitglied ausgeschlossen, so ist dieses sofort unter Angabe der Gründe der Hauptverwaltung mitzuteilen.

Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder sind nebst Buchnummer unter Angabe des Grundes in der Vereinszeitung bekannt zu geben.

Bei Mitgliedern, welche dem Verein schon über zwei Jahre angehören und von einem Zweigverein ausgeschlossen werden, wird der Ausschluss erst dann gültig, wenn die Angelegenheit vom Hauptvorstand genügend geprüft ist. Hierzu muss der Gauvorstand gehört werden.

§ 6. Freiwillig ausgetretene oder ausgeschlossene Zweigvereine oder Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6 a. Das Bestehen des Vereins wird durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Zweigvereins, durch den Tod oder Konkurs eines Mitgliedes (§ 32 Abs. 2) rechtlich nicht beeinflusst.

V. Wiederbeitritt.

§ 7. Mitglieder, welche wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossen wurden, können wieder beitreten,

wenn sie die schuldenden Beiträge nachzahlen. Wer wegen Schädigung der Vereinsinteressen ausgeschlossen wurde, kann wieder aufgenommen werden, wenn er das Gegenteil von den seinen Ausschluss herbeigeführten Ursachen beim Hauptvorstande nachweist.

Erfolgt der Wiederbeitritt erst nach einem Jahre, so haben die Wiederbeitretenden ein Aufnahmegeld von 2 Mk. zu zahlen und werden als neue Mitglieder betrachtet.

Ordnungsmässig ausgeschiedene Mitglieder sind bei Wiedereintritt wie neue Mitglieder zu betrachten.

VI. Pflichten der Mitglieder.

§ 8. Jedes beitretende Mitglied hat eine Eintrittsgebühr von 50 Pfg. zu zahlen, wofür ihm Mitgliedsbuch und Statut verabfolgt wird. Die Zweigvereine führen davon nur 10 Pfg. an die Hauptkasse ab, während die übrigen 40 Pfg. in ihrer Lokalkasse verbleiben. Ersatz für ein verlorenes Mitgliedsbuch beträgt 25 Pfg.

Der Vereinsbeitrag für jedes Mitglied. das einem Zweigverein angehört, beträgt monatlich 75 Pfg., für Einzelmitglieder 85 Pfg. (siehe Abs. 6).

Sämtliche hier angeführten Beitragsleistungen sind unverkürzt an die Hauptkasse abzuführen.

Empfangsbescheinigungen über von Zweigvereinen ausgezahlten Unterstützungen, sowie die von Mitgliedern eingelieferten Abonnementsquittungen (§ 14 Abs. 3) sind als bares Geld mit zu verrechnen und ebenfalls an die Hauptkasse einzusenden.

Die Beiträge sind stets im Voraus zu entrichten.

Die Einzelmitglieder leisten ihre Beiträge dadurch, dass sie das Vereinsorgan bei ihrem zuständigen Postamt abonnieren. Die von der Post ausgefertigte Abonnementsquittung ist an die Hauptgeschäftsstelle einzusenden, und werden dafür die Beitragsmarken zugesandt. (§ 14 Abs. 2.)

§ 9. Stundung der Beiträge ist zulässig bei lange andauernder Arbeitslosigkeit bezw. Krankheit. Von der

Beitragsleistung entbunden sind die Mitglieder, welche zu militärischen Dienstübungen eingezogen sind, während dieser Zeit. Durch mindestens 4 Wochen andauernde Arbeitslosigkeit oder ebensolange andauernde Krankheit in Not geratene Mitglieder können auf ihren, bezw. Antrag des zuständigen Zweigvereins-Vorstandes, gleichfalls auf bestimmte Zeit durch die Hauptverwaltung von der Beitragsleistung befreit werden.

Einzelmitglieder erhalten die gezahlten Beiträge unter den genannten Umständen zurückvergütigt. Desgleichen kann den Einzelmitgliedern, welchen Stundung gewährt wird, der Abonnementsbetrag für die Zeitung von der Hauptkasse leihweise vorgestreckt werden.

§ 10. Die Beiträge werden im Mitgliedsbuche durch entsprechende Marken quittiert.

Die Mitgliedsbücher erhalten durch die Hauptverwaltung laufende Nummern.

§ 11. Zwecks richtiger An- und Abmeldung werden Meldekarten verabfolgt, die bei der Ummeldung vorzulegen sind. Ausserdem wird dieses innerhalb der Zweigvereine von deren Kassierern in der betreffenden Rubrik des Mitgliedsbuches vermerkt.

Scheidet ein Mitglied wegen Wohnortswechsel rechtmässig aus einem Zweigverein, so hat dasselbe, falls am Orte seines neuen Aufenthaltes ein Zweigverein besteht, sich demselben ohne Weiteres wieder anzumelden. Ist in dem betreffenden Orte kein Zweigverein, so hat das betreffende Mitglied seine Meldekarte an die Hauptverwaltung einzusenden. (§ 8 Abs. 6 u. § 14 Abs. 2.)

§ 12. Ein sich auf Reisen befindendes Mitglied ist verpflichtet, stets sein Mitgliedsbuch und die Meldekarte bei sich zu führen. Wenn das Mitglied jedoch auf Unterstützung Anspruch erheben will, so muss es das Mitgliedsbuch gegen ein Unterstützungs-Quittungsbuch bei der Hauptgeschäftsstelle umtauschen und dies Quittungsbuch bei sich führen (siehe Unterstützungsordnung), widrigenfalls ihm die Reiseunterstützung zu versagen ist.

VII. Rechte der Mitglieder.

a) Antragsrecht.

§ 13. Jedes Mitglied hat das Recht, zu gelegener Zeit Anträge zu stellen, die auf dieses Statut Bezug haben oder dem Vereinsinteresse förderlich erscheinen; der Empfang derselben, ist vom Hauptvorstande zu quittieren.

b) Vereinsorgan (§ 2, Ziffer 1).

§ 14. Die Mitglieder des Vereins erhalten das Vereinsorgan unentgeltlich. Für die Zweigvereine wird die Zeitung nur an ein dortiges Vorstandsmitglied, das von jedem Verein zu bestimmen ist, gesandt, und hat dieses für regel- und ordnungsmässige Austeilung Sorge zu tragen.

Alle Einzelmitglieder müssen die Zeitung durch Abonnieren bei der Post beziehen (§ 8 Abs. 6). Die Abonnementsquittung ist sofort an die Hauptgeschäftsstelle nach Berlin zu senden, wofür die Zustellung der Quittungsmarken erfolgt.

Mitglieder von Zweigvereinen, welche gleich den Einzelmitgliedern den direkten Bezug der Zeitung wünschen, haben solches in derselben Weise (Post-Abonnement) zu bewirken, jedoch die Postquittung nicht nach Berlin zu senden, sondern ihrem Zweigvereinskassierer einzureichen (§ 8 Abs. 4) und von diesem dafür die Marken zu fordern.

Dem Verein mindestens 1/4 Jahr angehörende Mitglieder erhalten auf ihren Wunsch während ihrer Militärdienstzeit die Zeitung zum halben Abonnementspreise von der Hauptgeschäftsstelle unter Kreuzband direkt zugestellt; wer dem Verein mindestens 2 Jahre angehörte, auf Antrag ganz unentgeltlich.

c) Leihbibliothek (§ 2, Ziffer 2).

§ 15. Nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft stehen jedem Mitgliede kleinere Bücher und nach 12 monatlicher Mitgliedschaft auch sämtliche grösseren Werke, soweit

dieselben vorhanden oder nicht anderweitig verliehen sind, leihweise zur Verfügung. Zweigvereine können entsprechend ihrer Stärke eine bestimmte Anzahl von Werken auf einmal leihen. Das Verleihen geschieht nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden und für die Leihenden rechtsverbindlichen Ordnung.

d) Preisausschreiben (§ 2, Ziffer 3).

§ 16. Bei besonderen Gelegenheiten oder Veranlassungen kann der Hauptvorstand unter Zustimmung des Ausschusses Preisausschreiben veranstalten, an welchen sich jedes Mitglied beteiligen kann.

§ 17. Alljährlich findet ein Hauptwettbewerb all derjenigen Arbeiten statt, welche gelegentlich von Preisausschreiben der Zweigvereine oder Gauvereinigungen im letzten Jahre mit einem ersten Preise bedacht worden sind. Die Auszeichnungen bestehen ausschliesslich in Medaillen.

Desgleichen kann für die beste fachwissenschaftliche, sowie berufswirtschaftliche (gewerkschaftliche) Arbeit, welche im letzten Jahre von Mitgliedern in der Zeitung veröffentlicht worden ist, dem Verfasser eine besondere Auszeichnung zuerkant werden.

e) Rechtsschutz (§ 2, Ziffer 4).

§ 18. In gewerblichen Rechtsstreitigkeiten sowie solchen, welche das Krankenkassen-, Alters- und Invaliditäts-, sowie Unfallversicherungs-Gesetz betreffen, ferner in Fällen, in denen ein Mitglied durch sein Eintreten für den Verein des Rechtsschutzes bedarf, kann derselbe nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden.

Die Entstehung des Rechtsstreites, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Eintreten für den Verein entstehen, darf nicht vor dieser Zeit zurückliegen. In dringenden Fällen ist die Gewährung auch vor Ablauf dieser Zeit zulässig.

Bei Inanspruchnahme des Rechtsschutzes hat das betreffende Mitglied den wahren Sachverhalt eingehend schriftlich bei der Hauptverwaltung einzureichen. Mitglieder von Zweigvereinen müssen dieses Schriftstück vom Vorsitzenden desselben beglaubigen lassen. Nachdem die Sachlage vom Syndikus der Hauptverwaltung begutachtet und für nicht aussichtslos erklärt worden ist, bestimmt die Hauptverwaltung einen Rechtsanwalt zur Führung des Prozesses.

§ 19. Ist der Streitfall aussichtslos, so wird der Rechtsschutz abgelehnt.

Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn der im Genuss desselben Stehende gegen die Weisung des Vorstandes verstöss.

Hat ein Mitglied Tatsachen verschwiegen, welche die Abweisung der Klage zur Folge hatten, so muss das Mitglied die Kosten selbst tragen.

f) Rat- und Auskunftserteilung (§ 2, Ziffer 5).

§ 20. In allen Fachfragen wird den Mitgliedern nach Möglichkeit Rat und Auskunft erteilt.

Alle Auskünfte sind streng vertraulich zu behandeln und werden natürlich ohne Verbindlichkeit gegeben. Die betreffenden Mitglieder haften für alle Folgen, welche aus einer Zuwiderhandlung dieser Bestimmung entstehen. Schriftlichen Anfragen ist Rückporto beizufügen.

g) Unterstützungen (§ 2, Ziffer 6).

§ 21. Den Mitgliedern kann nach einer vom Hauptvorstand unter Zustimmung der Gauvorsitzenden festzusetzenden Ordnung Reise- sowie auch Arbeitslosen-Unterstützung gewährt werden. (Siehe Unterstützungs-Ordnung.)

Die Unterstützungs-Ordnung kann von der Generalversammlung oder vom Hauptvorstande unter Zustimmung der Gauvorsitzenden jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Die Unterstützungsordnung ist eine Ergänzung des Statuts und ist für die Mitglieder verbindlich.

h) Stellennachweis (§ 2 f und 7).

§ 22. Mitglieder erhalten durch die Stellennachweise des Vereins kostenlos Stellen nachgewiesen Bei schriftlichen Nachfragen ist stets das Rückporto mit ein-

zusenden, widrigenfalls Beantwortung nicht erfolgt. Mitgliedern, welche eine durch Vermittlung eines Nachweises angenommene Stelle ohne triftigen Grund nicht antreten, kann auf bestimmte Dauer der Nachweis bezw. Unterstützung entzogen werden. Bei Benutzung eines Nachweises hat sich das Mitglied den vom Hauptvorstande genehmigten Vorschriften des Nachweises zu unterwerfen.

§ 23. Die Errichtung und Unterhaltung der Arbeitsnachweise ist Sache der Zweigvereine; soweit dieselben einer Gauvereinigung angehören, übernimmt diese die Verpflichtung. Der Hauptstellennachweis wird in Berlin von der Hauptverwaltung geleitet, zu dessen Unterhaltung die Märkische Gauvereinigung einen Zuschuss zu leisten hat. Alle Provinzial-Nachweise sind dem Hauptnachweis zur Berichterstattung und Rechnunglegung verpflichtet, und können dieselben auf ihren Antrag einen Zuschuss aus der Hauptkasse erhalten. Das Bewilligungsrecht hat der Hauptvorstand.

i) Herbergen (§ 2 g und 8).

§ 24. Arbeitslose, reisende und am Ort verbleibende Mitglieder können die Herbergen des Vereins benutzen und an den Vergünstigungen, welche die Mitglieder in denselben geniessen, teilnehmen. Die Herbergsordnungen, welche von einem Zweigverein oder einer Gauvereinigung der Beauftragten derselben unterzeichnet sind, sind zu respektieren.

§ 24 a. Die Zweigvereine haben die Pflicht, in ihrem Wirkungskreise nach Möglichkeit Herbergen mit Vergünstigungen für die Vereinsmitglieder einzurichten und zu beaufsichtigen. Das Beaufsichtigungsrecht ist dem betreffenden Wirte zur Bedingung zu machen. Die Pflicht, das Herbergswesen zu regeln, kann von der Gauvereinigung übernommen werden.

k) Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit.

§ 25.*) Aufgrund besonderer Satzungen errichtet der Verein für seine Mitglieder eine Versicherung gegen

*) Dieser § ist ausser Kraft gesetzt.

Arbeitslosigkeit. Die Hauptkasse zahlt für jeden an die Versicherungskasse von den Mitgliedern entrichteten Monatsbeitrag 10 Pfg. an die genannte Kasse. Die Verwaltung der Versicherungskasse geschieht durch die Vereinsorgane unentgeltlich.

Die Mitglieder der Kasse scheiden aus der Vereins-Unterstützung aus. Bei etwaiger Auflösung der Kasse werden den Mitgliedern die vollen Unterstützungsrechte unter Anrechnung der Kassen-Mitgliedschaft weitergewährt.

III. Die Verwaltung des Vereins.

§ 26. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Zweigvereine (§§ 27—36);
- b) die Gauvereinigungen (§§ 38—39);
- c) der Hauptvorstand (§§ 40—43);
- d) der Ausschuss (§§ 44—47);
- e) die Generalversammlung (§§ 48—60);
- f) die Revisoren (§§ 61—66).

a) Zweigvereine.

§ 27. In Orten, wo 12 Mitglieder ihren ständigen Wohnsitz haben (§ 3 Abs. 3) und dort noch kein Zweigverein besteht, können dieselben mit Genehmigung des Hauptvorstandes einen solchen bilden. Bereits bestehende Lokalvereine können unter Anerkennung dieses Statuts dem A. D. G.-V. als Zweigverein beitreten.

§ 28. Alle Mitglieder eines Zweigvereins müssen zugleich auch Mitglieder des A. D. G.-V. sein. Die Aufnahme als nur ordentliches Lokalvereinsmitglied ist nicht zulässig. Jedoch kann beim Uebertritt von Lokalvereinen (Umwandlung solcher in Zweigvereine) bisherigen älteren Mitgliedern eine Sonderstellung gewahrt bleiben in der Hinsicht, dass diese von der Pflicht des Mitbeitritts zum A. D. G.-V. entbunden bleiben. Die Nur-Ortsmitglieder haben aber in allen Angelegenheiten, die den A. D. G.-V. angehen, kein Stimmrecht, können auch keine Vorstandsämter bekleiden (§ 29).

§ 29. Der Vorstand eines Zweigvereins setzt sich zusammen aus:

1 Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
1 Schriftführer und dessen Stellvertreter,
1 Kassierer und dessen Stellvertreter und
2 oder 3 ständigen Revisoren.

Es bleibt jedem Zweigverein überlassen, seine Vorstandsschaft nach Bedürfnis zu vervollständigen; doch sind nur diese 9 Personen der Hauptverwaltung gegenüber verpflichtet und sind von letzterer auch zu bestätigen.

Der Zweigvereinsvorstand ist der örtliche Stellvertreter der Hauptverwaltung und hat jederzeit und bei jeder Gelegenheit die Ehre und das Ansehen des Vereins in jeder Weise hochzuhalten und zu verteidigen. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse und statutgemässen Anordnungen des Hauptvorstandes bezw. Gauvorstandes auszuführen.

§ 30. Der Zweigvereinsvorstand ist alljährlich oder halbjährlich durch einfache Mehrheit neu- bezw. wiederzuwählen. Die Abstimmung hat in der Regel — für die Revisoren unbedingt — durch Stimmzettel stattzufinden. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt die durch die General-Versammlung oder den Hauptvorstand festzusetzende allgemeine „Geschäftsordnung".

§ 31. Jeder Zweigverein hat von seinen Mitgliedern, ausser den für die Hauptkasse (§ 8) einzuziehenden Beitrag, einen Extra-Beitrag für seine Lokalkasse einzuziehen. Die Höhe des letzteren und über die Verwendung dieses Lokalbeitrages im Interesse der Vereinsbestrebungen oder -Einrichtungen bestimmt der Zweigverein selbst durch Beschluss bezw. Ortsstatut.

§ 32. Der freiwillige Austritt aus dem A. D. G.-V. ist jedem Zweigverein jederzeit gestattet; jedoch müssen zuvor sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (schuldende Beiträge etc. etc.), welche bis dahin mit der Hauptverwaltung eingegangen sind, ordnungsmässig gelöst worden sein. Solange solches nicht geschehen, haftet trotz etwa gegenteiliger Beschlüsse die Ortskasse und das gesamte vorhandene örtliche Inventarvermögen für die

bei der Hauptverwaltung verbliebenen Schulden. Dasselbe ist der Fall bei geschehendem Ausschluss aus dem A. D. G.-V. (§ 35). Von der Auflösung ist dem zuständigen Gauvorstand Mitteilung zu machen.

§ 32 a. Das etwaige Vermögen, wie Geld, Utensilien, Bücher etc. etc., eines Zweigvereins fällt im Auflösungsfalle an den Allgemeinen Deutschen Gärtner-Verein und wird von diesem bis zur Neubildung eines Zweigvereins am selbigen Orte in Aufbewahrung genommen bezw. gegeben.

Gelder, Bibliothekbücher und Verwaltungsmaterial sind an die Hauptverwaltung nach Berlin zu senden, während sonstige Inventarien mit Genehmigung des Hauptvorstandes einer Privatperson, einer Korporation oder Behörde am Orte selbst zur Aufbewahrung gegeben werden können. Eine Rückgabe dieser Inventarien an einem am Orte später wieder neugebildeten Verein kann nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung erfolgen — Die bei der Hauptverwaltung in Aufbewahrung befindlichen Bibliothekbücher können während dieser Zeit gleich denen der Hauptbibliothek verliehen werden. Für etwa dadurch abhanden kommende ist die Hauptverwaltung ersatzpflichtig, desgleichen für beschädigte.

Bildet sich binnen 5 Jahren an solchem Orte kein neuer Zweigverein, so verfällt das Aufbewahrte dem A. D. G.-V. als Eigentum.

§ 33. Mitglieder, welche aus einem Zweigverein austreten oder ausgeschlossen werden, haben an dem Vermögen des Zweigvereins keinerlei Anspruch. Auch wird der Weiterbestand des Zweigvereins durch den Austritt, Ausschluss, Konkurs oder Tod eines Mitgliedes nicht beeinflusst (§ 6).

Eine Haftpflicht der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Zweigvereine gegenüber anderen Personen und Körperschaften als nur der Vereins-Hauptleitung besteht nicht. Die Verpflichtungen gegenüber der letzteren beschränken sich nur auf die Zahlung der fälligen Beiträge und der von der Vereins-Hauptleitung etwa entliehenen oder à Conto gekauften Bücher, Inventarien etc.

§ 34. Die Zweigvereine können neben den Vereinsstatuten ihr Sonderstatut beibehalten, wenn dieses im allgemeinen mit dem ersteren nicht im Widerspruch steht; doch ist ein Exemplar des Sonderstatuts der Hauptverwaltung einzusenden.

Neugebildete Zweigvereine legen sich kein Sonderstatut zu; für dieses ist von vornherein das vom Hauptvorstand herausgegebene „Ortsstatut“ neben dem „Hauptstatut“ massgebend.

Jeder Zweigverein ist für alle seine Handlungen selbst verantwortlich.

Die Zweigvereine müssen sich dem Gau ihres Bezirkes anschliessen.

§ 35. Der Ausschluss eines Zweigvereins aus dem A. D. G.-V. kann erfolgen, wenn derselbe;

a. den durch das Statut bedingten Anordnungen der Hauptverwaltung keine Folge leistet,
b. den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
c. länger als ein halbes Jahr ordnungswidrig mit der Abrechnung rückständig ist.

§ 36. Jedem Zweigverein steht das Recht zu, auf seine Kosten zu beliebiger Zeit eine Prüfung der Hauptkasse vornehmen zu lassen.

Zahlstellen.

§ 37. An Orten, wo aus irgend welchen wichtigen Gründen die Gründung oder Aufrechterhaltung von Zweigvereinen mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden ist, werden „Zahlstellen“ errichtet, die eine beliebig grosse Zahl von dort jeweil tätigen Einzelmitgliedern umfassen können.

In solchem Falle ernennt die Hauptgeschäftsstelle (aus eigenem Willen oder auf Vorschlag) ein ihr vertrauenswürdig erscheinendes Einzelmitglied zum „Vertrauensmann“, der dann alle diejenigen Geschäfte am Orte erledigt, die sonst einem Zweigvereinsvorstande zufallen. Dem Vertrauensmann kann das Recht zugesprochen werden, einzelne Mitglieder zu seiner Hilfeleistung heranzuziehen. Diese sind jedoch nur ihm gegenüber verpflichtet und verantwortlich.

b) Gau-Vereinigungen.

§ 38. Die Zweigvereine des Vereins haben sich zum Zwecke umfassenderen und nachhaltigeren Wirkens nach Massgabe der geographischen Lage unter einander zu Gau-Vereinigungen zusammenzuschliessen, um so innerhalb ihres sich gezogenen Wirkungskreises gemeinsam speziell in diesem Bereiche ihre Tätigkeit für den Verein (Agitation, Verwirklichung des Programms) zu entfalten. Die Abgrenzung der Gaue bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

§ 39. Jeder einzelne Gau verwaltet seine inneren Angelegenheiten selbständig in der von ihm festzusetzenden Weise, nur muss der Gau das Statut des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins ausdrücklich als für sich bindend anerkennen. An der Spitze jedes Gaues steht ein Gauvorstand von mindestens 3 Mitgliedern. Die Art der Wahl bleibt jedem Gau überlassen. Der § 32 des Statuts findet auf die Gaue entsprechende Anwendung.

§ 39 a. In allen Vereinsangelegenheiten hat der Gauvorstand die Verpflichtung, die statutengemässe Anordnungen des Hauptvorstandes auszuführen und über jede Versammlung dem Hauptvorstande Bericht zu erstatten, sowie gefasste Beschlüsse dem Hauptvorstande zu übermitteln.

c) Der Hauptvorstand.

§ 40. Der Hauptvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und drei Beisitzern.

Im Behinderungsfalle einer der beiden ersten ernennt der Gesamtvorstand aus seiner Mitte einen zeitweiligen Vertreter.

Die Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz innerhalb des Berliner Vororts-Bahnverkehrs haben.

§ 41. Die Wahl der Hauptvorstandsmitglieder geschieht vermittelst Stimmzettel und absoluter Mehrheit durch die Generalversammlung. Scheiden im Laufe der Wahlperiode ein oder mehrere Hauptvorstandsmitglieder aus oder ist bezw. sind dauernd verhindert, ihre Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer durch die Märkische Gauvereinigung. Die Vereinsbeamten, einschliesslich Geschäftsführer, wählt der Ausschuss und Hauptvorstand gemeinsam.

§ 42. Die Vertretung nach innen und aussen, desgleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch dieses Statut den anderen Organen vorbehalten worden sind, erfolgt durch den Hauptvorstand.

§ 42 a. Wo Vertreter von Zweigvereinen etc. mit Vertretern der Arbeitgeberschaft zwecks Regelung von in § 2 Satz a bis d und f genannten Verhältnissen in Verbindung treten, hat der Hauptvorstand das Recht, bei allen Verhandlungen durch einen Vertreter teilzunehmen.

§ 43. Der Hauptvorstand hat alle den Verein betreffenden Verträge abzuschliessen und fasst über Verwaltungsangelegenheiten selbständig Beschluss. Wichtigere Angelegenheiten sind zur Beschlussfassung dem Ausschuss bezw. der Generalversammlung zu unterbreiten. Statutenänderungen, welche eventl. behördlicherseits verlangt werden, können vom Hauptvorstande selbständig vorgenommen werden.

Die Hauptvorstandsmitglieder treten in der Regel monatlich zusammen, um über etwaige Angelegenheiten zu beraten. Der Sitzungsbericht der Versammlung wird in der Zeitung veröffentlicht. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, sobald drei Mitglieder anwesend sind. In den Hauptvorstandssitzungen haben die Vereinsbeamten nur beratende Stimme. Die Erledigung oder Verwaltung besonderer Angelegenheiten kann der Hauptvorstand Kommissionen übertragen. In denselben muss der Hauptvorstand durch mindestens ein Mitglied vertreten sein.

Zu den Hauptvorstandssitzungen erhalten die Hauptvorstandsmitglieder freie Reise und eine Entschädigung von 1,50 Mark für jede Sitzung.

d) Der Ausschuss.

§ 44. Die jeweiligen Vorsitzenden der Gauvereinigungen bilden den Ausschuss.

§ 45. Bei entsprechend wichtigen Anlässen kann der Ausschuss vom Hauptvorstande zu Sondersitzungen einberufen werden; dieses erfolgt mindestens jährlich einmal. Im Generalversammlungsjahr findet die betreffende Sitzung in Verbindung mit der Generalversammlung statt.

§ 46. Dem Ausschuss liegt ob:

1. über besonders wichtige Fragen eine Urabstimmung zu beschliessen. Jedoch ist die Zustimmung des Hauptvorstandes zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich,
2. die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu beschliessen. (§ 52.)

§ 47. Zu den Ausschusssitzungen erhalten die Ausschussmitglieder freie Reise III. Klasse und pro Tag 8 Mark Unkosten-Entschädigung.

e) Generalversammlung.

§ 48. Alle zwei Jahre im Juli oder August findet eine ordentliche Generalversammlung statt; dieselbe wird vom Hauptvorstand einberufen.

§ 49. Die Generalversammlung besteht aus 25 Abgeordneten. Auf jeden Gau entfällt zunächst ein Abgeordneter; desgleichen wählen die Einzelmitglieder der Hauptgeschäftsstelle und die keinem Gau angehörenden Zweigvereine einen Abgeordneten durch Urabstimmung. Die dann noch fehlende Anzahl der Abgeordneten wird auf die einzelnen Gaue nach Massgabe ihrer Mitgliederzahl, welche nach den ersten Vierteljahrsabrechnungen des Wahljahres vom Hauptvorstand festgestellt wird, verteilt. Die Gaue wählen jeder für sich durch Urwahl.

§ 50. Die Wahl erfolgt mittelst Stimmzettel. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied, das seine Pflichten erfüllt hat. Das Vorschlagsrecht besitzen Einzelmitglieder, Zweigvereine, Gauvorstand und Hauptvorstand. Die Wahl erfolgt durch Unterstreichen der Namen. Hinzuschreiben anderer Namen ist gültig. Jedoch darf die Zahl der vorgeschriebenen Namen nicht überschritten werden. Als Ersatzmänner fungieren diejenigen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen haben. Eine genaue Wahlvorschrift hat der Hauptvorstand rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 51. Die Vereinsleitung muss auf der Generalversammlung durch den Hauptvorstand und durch einen Vertreter der Revisoren vertreten sein. Diese haben auf der Generalversammlung nur beratende Stimme. Ebensowenig können sie und die angestellten Vereinsbeamten ein Mandat als Abgeordnete übernehmen. Die übrigen Revisoren sind zu letzterem berechtigt.

§ 52. In besonders dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag des Hauptvorstandes, oder eines solchen von 2000 Mitgliedern, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung der Generalversammlung muss innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im Vereinsorgan bekannt zu geben.

§ 53. Das Recht, Anträge zu der Generalversammlung zu stellen, hat jedes Mitglied, welches seine Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt hat. Anträge auf Abänderung des Statuts bedürfen des Beschlusses eines Zweigvereins, einer Gauversammlung oder der Unterstützung von zwanzig Mitgliedern. Alle Anträge, welche auf den Generalversammlungen zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens in einer ein Vierteljahr vor der betreffenden Versammlung erscheinenden Nummer der Vereinszeitung veröffentlicht werden.

§ 54. Jedes Mitglied der Generalversammlung hat nur eine Stimme. In allen Fällen, wenn nicht wenigstens

fünf stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel- oder namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, welchen er vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit das Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§ 55. Die Leitung der Generalversammlung liegt dem Vorsitzenden des Vereins, im Behinderungsfalle desselben einem anderen Hauptvorstandsmitgliede ob.

§ 56. Der Hauptvorstand muss mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt den Ort und die Zeit der Versammlung den Mitgliedern durch die Zeitung des Vereins bekannt geben.

§ 57. Anträge für die Generalversammlung müssen zwei Monate vor dem Zusammentritt dem Hauptvorstande eingesandt werden. Anträge, welche später eingehen, kommen nur zur Beratung, wenn zwei Drittel der Abstimmenden sich dafür entscheiden.

§ 58. Der Hauptvorstand hat die eingegangenen Anträge zu ordnen und sie dann durch das Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 59. Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
2. die Festsetzung der regelmässigen Beiträge;
3. die Festsetzung der Gehälter der Beamten und Entschädigung der Hauptvorstandsmitglieder, sowie der Tagegelder für die Mitglieder der Generalversammlung;
4. die Entgegennahme des Berichtes über Agitation und statistische Erhebungen;
5. die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes;
6. die Wahl des Redakteurs des Vereinsorgans und sonstiger Beamten;

7. die Bestimmungen des Ortes der nächsten Generalversammlung;
8. die Abänderung des Statuts, sowie die Einteilung des Vereins;
9. die Beschlussfassung über alle Anträge;
10. die Entscheidung über etwaige Beschwerden.

§ 60. Die Mitglieder der Generalversammlung (die Abgeordneten als stimmberechtigte und die Hauptvorstandsmitglieder, ein Revisor und Beamte des Vereins als nicht stimmberechtigte) erhalten aus der Hauptkasse den Ersatz der Fahrgelder III. Wagenklasse, sowie Tagegelder.

f) Kassen- und Rechnungswesen.

§ 61. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die Zwecke und Interessen des Vereins verwendet werden. Die Kassenverwaltung geschieht nach Massgabe einer Kassenordnung, welche vom Hauptvorstande und den Revisoren zu genehmigen ist.

§ 62. Die Anlegung von Kapitalien und verfügbaren Kassenbeständen hat in mündelsicheren Staatspapieren bezw. Sparkassenbüchern zu erfolgen. Für verschuldete Verluste bei Anlegung und Aufbewahrung der Vermögensbestände sind dem Verein gegenüber der Hauptvorstand und die Revisoren verantwortlich.

§ 63. Die „Märkische Gauvereinigung“ wählt binnen 4 Wochen nach stattgehabter Generalversammlung in einer zu diesem Zwecke besonders einzuberufenden allgemeinen Mitglieder-Versammlung durch Urabstimmung mittels Stimmzettel und absoluter Mehrheit drei Revisoren der Hauptkasse auf drei Jahre. Alljährlich scheidet (in den ersten zwei Jahren durch Auslosung) ein Revisor aus und findet eine Neu- bezw. Wiederwahl statt. Die Amtsdauer der Revisoren wird durch eine Generalversammlung nicht beeinflusst. Scheidet ein Revisor während seiner Amtsdauer aus, so hat die Märkische Gauvereinigung innerhalb 4 Wochen eine Ersatzwahl für die Restdauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Die Revisoren müssen im Vorortsbahnbezirk von Berlin ihren Wohnsitz haben.

§ 64. Die Revision der Kassen, Bücher und Belege hat in der Regel monatlich einmal zu erfolgen, und haben die Revisoren über das Resultat dem Hauptvorstand Bericht zu erstatten. Die Jahresrechnung ist von den Revisoren gegenzuzeichnen und alsdann im Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 65. Die Revisoren haben beratende Stimme in den Sitzungen des Hauptvorstandes, Ausschusses und der Generalversammlung. Dieselben erhalten ihre Unkosten aus der Vereinskasse entschädigt.

§ 66. Als Revisoren der Generalversammlung zur Prüfung der Kassen, Bücher, Belege, Haupt-Geschäftsstelle und des vorgelegten Verwaltungsberichtes gelten diejenigen für die Generalversammlung gewählten Abgeordneten, welche ihren Wohnsitz im Bezirke der Märkischen Gauvereinigung haben. Dieselben haben einige Tage vor der Generalversammlung auf Berufung des Hauptvorstandes in Berlin eine genaue Prüfung vorzunehmen und über das Resultat der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dieser Prüfung hat mindestens einer der ständigen Revisoren beizuwohnen.

IX. Organ des Vereins.

§ 67. Organ des Vereins ist die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung, die auf Kosten des Vereins herausgegeben und an alle Mitglieder unentgeltlich und frei versandt wird. (§ 8 Abs. 6 u. § 14.) Eine etwaige unregelmässige Zustellung der Zeitung hebt weder die Mitgliedschaft noch irgend eine der aus ihr hervorgegangenen Pflichten der Mitgliedschaft auf.

X. Auflösung.

§ 68. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Vorhandenes Vermögen darf nicht geteilt werden, sondern muss möglichst im Sinne der Vereinsbestrebungen verwendet werden, und haben die Abgeordneten demgemäss Entscheid zu treffen.

Aufgesammeltes Material aus Prozessakten, behördlichen Entscheidungen und Verfügungen, Material aus statistischen Erhebungen und Aehnlichem ist als unveräusserliches Eigentum der geschäftlich nichtselbständigen deutschen Gärtnerschaft zu betrachten. Die auflösende Generalversammluug hat deshalb Sorge zu tragen, dass dieses einem Vereine oder sonstigen Körperschaft überwiesen wird, wo es der Gesamtheit noch stets zugänglich ist. Auch ist eine Kommission einzusetzen, die darüber zu wachen hat, dass gemäss der letzten Beschlüsse in allen Fragen und Angelegenheiten dem Wohlergehen der Gesamtheit des deutschen Gärtnerstandes, soweit sie es vermag, Rechnung getragen werde.

§ 69. Das möglichenfalls in Verwahrung befindliche Eigentum früherer Zweigvereine ist bei Auflösung des Vereins einer sicheren Körperschaft derjenigen Orte zur Weiteraufbewahrung zu überweisen, wo die betreffenden Zweigvereine ihren Sitz hatten.